# TSG 2005 Bamberg e.V.

# Vereinssatzung

Stand: 31. März 2023

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportgemeinschaft 2005 Bamberg e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg unter der Nummer VR 42 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband e.V. vermittelt.

### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. den betroffenen Sportfachverbänden, sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

### § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und F\u00f6rderung des Sports mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebs
  - Die Ziele der sportlichen Jugendarbeit
  - Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften

- Durchführung von sportspezifischen und allgemeinen Jugendveranstaltungen
- Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern
- Förderung der Jugend und Erwachsenenbildung im Sport
- Förderung des Breiten- und Gesundheitssports für unterschiedliche Zielgruppen, wie z.B. Kinder und Jugendliche, Aktive, Senioren sowie Familien
- Förderung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetriebes der Mitglieder sowie Durchführung von eigenen bzw. gemeinsamen Sportveranstaltungen
- Förderung von Konzeptionen in den sozialen Initiativen und der Gesundheitsvorsorge im Sport
- Maßnahmen der Prävention und Aufklärung zur Bekämpfung des Dopings
- Maßnahmen der sport- und vereinsbezogenen Öffentlichkeitsarbeit
- Pflege von Beziehungen zu Vereinen und Verbänden mit ähnlichen Zielsetzungen
- Schaffung, Instandsetzung und Instandhaltung von Sport- und Übungsstätten sowie von Vereinseigentum
- Sicherstellung eines angemessenen Versicherungsschutzes für die Vereinsmitglieder
- Stärkung des Ehrenamtes und Ehrung von Personen, die sich um den Sport verdient gemacht haben
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

### § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Präsidiumsmitglieder sind während der Dauer ihrer Amtszeit beitragsfrei, haben aber sonst alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen auch pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Beschlüsse des Präsidiums über Aufwandsentschädigungen bedürfen eines Beschlußprotokolles.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (8) Vom Präsidium kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt, falls vorhanden, die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wobei unterschieden wird unter:
  - Ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr
  - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
  - Freizeitgruppenmitglieder
  - Ehrenmitglieder
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten (z.B. Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen) zu haften.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (4) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein und seine Abteilungen angehören.
- (5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss schriftlich durch das Präsidium erfolgen und bedarf keiner Begründung.
- (6) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (7) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendvertretung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der schriftlichen Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben, länger als sechs Monate Mitglied im Verein sind und nicht nach anderen Regelungen in dieser Satzung vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

# § 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch die vom Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.
- (2) Der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, spätestens zum 30. September des Kalenderjahres, möglich.
- (3) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Verpflichtungen, wie insbesondere Umlagen. Arbeitseinsätze und Abteilungsbeiträge, zu erfüllen.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs unter folgenden Voraussetzungen ausgeschlossen werden:
  - wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht gegenüber dem Verein und seiner Abteilung nicht nachgekommen ist
  - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
  - wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins und/oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt
  - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
  - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) verliert.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus. so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb Monat nach Bekanntgabe die schriftliche von einem Anrufuna Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- (6) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss in einer der in Absatz 4 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
  - Verweis
  - Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 300,--
  - Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
  - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude
- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem

Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, Abteilungsbeiträge, Arbeitsstunden sowie Umlagen, bleiben hiervon jedoch unberührt.

#### § 7 Beiträge

- (1) Jedes Neumitglied hat eine Aufnahmegebühr zu leisten. Außerdem hat jedes Mitglied den Jahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus am 01. Februar eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages (Mitgliedsbeitrag) wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über die Aufnahmegebühr entscheidet das Präsidium. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet das Präsidium.
- (3) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Abteilungsbeiträge und Zahlungstermine werden durch die jeweiligen Abteilungen geregelt, bedürfen aber der Zustimmung des Präsidiums.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 3-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten und kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Höhe der Umlage. die einer Zahlungsdauer sowie zur Zahlung Umlage herangezogenen Mitgliedergruppen müssen ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Beschlüsse erfordern eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und etwaige Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
  - Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren legt das Präsidium fest.
- (7) Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne weiteres in Zahlungsverzug. Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben und von ihrer Zahlungspflicht nicht aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums befreit sind, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen, solange nicht die rückständigen Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren vollständig ausgeglichen sind.
- (8) Bei Eintritt während des laufenden Jahres wird der Beitrag monatsmäßig berechnet.

### § 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- das Präsidium
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung
- der Ältestenrat, der gleichzeitig Ehrenrat ist

### § 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem
  - Präsidenten
  - den Vizepräsidenten, mind. 2, max. 5
  - 1 Schatzmeister
  - 2. Schatzmeister
  - Schriftführer und/oder Digitalbeauftragter
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch zwei andere Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Das Präsidium wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt. Präsidiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied hinzu zu wählen, bzw. zu benennen.
- (4) Die Wiederwahl ist möglich
- (5) Ein Präsidiumsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Fall der Wahl diese annehmen.
- (6) Verschiedene Präsidiumsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Präsidiumsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Präsidiumsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichts- oder Kontrollorgan des Vereines wahrnehmen.
- (7) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse auf Präsidiumssitzungen welche vom Präsidenten schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Die Präsidiumssitzung findet normalerweise am 1. Dienstag des laufenden Monats statt. Nicht turnusmäßige Präsidiumssitzungen bedürfen einer gesonderten Einberufung mit einem Vorlauf von einer Woche.

Das Präsidium ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Sind mehr als zwei Vizepräsidenten im Amt sind fünf Mitglieder beschlussfähig. Es fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Beschlüsse des Präsidiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax und/oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, per Fax oder E-Mail erklären.

- (9) Präsidiumsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (10) Das Präsidium
  - Erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind.
  - Weist den Abteilungen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel unter Beachtung des Haushaltsplanes zu

- Setzt die Zusatzbeiträge und Gastgebühren und ihre Fälligkeit im Bereich Freizeit und Gesundheitssport fest, ebenso die Höhe und Fälligkeit von Förderbeiträgen
- Ist berechtigt, mit Sportgruppen einzelvertragliche Nutzungsvereinbarungen abzuschließen
- Kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und/oder Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind
- Erstellt den Haushaltsplan und führt nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens die Geld- und Kassengeschäfte (Schatzmeister). Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch den Vereinsausschuss.
- Ist für die Anfertigung und Verwahrung von Sitzungsniederschriften über die Präsidiumssitzungen, die Vereinsausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen (Schriftführer) verantwortlich. In der jeweiligen Sitzung ist das Protokoll über die vorangegangene Sitzung zu genehmigen.

Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins im Zusammenwirken und unter Kontrolle des Vereinsausschusses nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Das Präsidium ist berechtigt Rechtsgeschäfte bis € 25.000,-- zu tätigen; der Präsident allein kann solche bis € 10.000,-- wirksam abschließen.

Rechtsgeschäfte im finanziellen Bereich von mehr als € 25.000,-- bis € 50.000,-- bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.

Rechtsgeschäfte über € 50.000,-- müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Außerdem bleibt die Eingehung jeder Wechselverbindlichkeit, jedes Grundstücksgeschäftes und jeder Baumaßnahme – soweit es sich nicht um eine Unterhaltsmaßnahme oder Erhaltungsreparatur handelt, der Genehmigung der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Das Präsidium ist berechtigt, nach den jeweiligen rechtlichen steuerlichen Bestimmungen Aufwandsentschädigungen geltend zu machen

Über die Mitgliederversammlung und die Vereinsausschusssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch das Präsidium.

## § 10 Vereinsausschuss

#### (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- Den Mitgliedern des Präsidiums
- Den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
- Den Ehrenpräsidenten
- Dem Vorsitzenden des Ältesten- bzw. Ehrenrates oder dessen Vertreter

Das Präsidium kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete vorübergehend oder auf Dauer, jedoch nicht über das Ende der Wahlperiode des jeweiligen Präsidiums hinaus in den Vereinsausschuss berufen.

- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss berät das Präsidium. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende

- Einzelaufgaben übertragen. Der Vereinsausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitalieder.
- (4) Der Vereinsausschuss überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums im Rahmen seiner turnusmäßigen Sitzungen. Der Vereinsausschuss ist auch berechtigt, Kontrollfunktionen im Rahmen von außerordentlichen Vereinsausschusssitzungen wahrzunehmen. Jedes Vereinsausschussmitglied hat jederzeit das Recht, Einsicht in Unterlagen des Präsidiums zu nehmen.

### § 11 Ältesten- bzw. Ehrenrat

- (1) Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist gleichzeitig der Ehrenrat. Er besteht aus 3 Mitgliedern verschiedener Abteilungen und wird für drei Jahre gewählt. Diese müssen mindestens 50 Jahre alt und mindestens zehn Jahre Mitglied im Verein sein. Die Mitglieder des Ältesten- bzw. Ehrenrates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Ältesten- bzw. Ehrenrat kann von jedem Mitglied, bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern und von den Organen des Vereins angerufen werden. Der Ältesten- bzw. Ehrenrat muss von sich aus tätig werden, wenn ihm vereinsschädigendes Verhalten oder Satzungsverstöße von Mitgliedern des Vereines oder der Vereinsorgane bekannt werden.
- (3) Der Ältesten- bzw. Ehrenrat behandelt die ihm in der Satzung übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Ältesten- bzw. Ehrenrat kann jede Maßnahme treffen, die geeignet ist, einen Streit innerhalb des Vereins zu schlichten. Vereinsstrafen darf der Ältesten- bzw. Ehrenrat nur verhängen, wenn sie nach dieser Satzung zulässig sind.
- (5) Die Entscheidung des Ältesten- bzw. Ehrenrates ist allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen, dem Präsidium auch dann, wenn es nicht beteiligt ist.
- (6) Gegen die Entscheidung des Ältesten- bzw. Ehrenrats können die betroffenen Mitglieder beim Ältesten- bzw. Ehrenrat Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage ab Zugang der schriftlichen Entscheidung des Ältesten- bzw. Ehrenrats. Die Entscheidung des Ältesten- bzw. Ehrenrats, die auf den Einspruch hin ergeht, ist endgültig.
- (7) Der Sprecher des Ältesten- bzw. Ehrenrat wird vom Gremium selbst bestimmt.

### § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, bevorzugt im ersten Quartal, statt. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz- oder in virtueller Form sattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt wird, oder wenn das Interesse des Vereines dies erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten. Zusätzlich kann auch die Einberufung in der örtlichen Tageszeitung, durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung, durch einen Vizepräsidenten, erfolgen.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Tagesordnungspunkte ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Zu begründende Anträge ordentlicher Mitglieder sind dem Präsidium mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Diese können von den Mitgliedern vor der stattfindenden Mitgliederversammlung im Geschäftszimmer eingesehen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über die vorliegenden Anträge, sowie über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der anwesenden Vizepräsidenten geleitet. Ist kein Präsident anwesend bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Bei Wahlen zum Präsidium und zu den Kassenprüfern ist auch eine Blockwahl zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Für die Durchführung der Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und zwei Beisitzer.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern entscheidet das Präsidium.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums
  - Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
  - Beschlussfassung über das Beitragswesen
  - Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
  - Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
  - Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
  - Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils die Zahl der Vizepräsidenten für die nächste Wahlperiode, deren Zahl beträgt mindestens zwei, maximal fünf.

- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. der Gegenstand der Tagesordnung sind
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 13 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder:

- Für außergewöhnliche sportliche Leistungen
- Für Verdienste um den Verein
- Für langjährige Mitgliedschaft

Das Präsidium kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Diese Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber sonst alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten.

### § 14 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines. in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. In begründeten Fällen können zusätzlich Kassenprüfungen in den einzelnen Abteilungen durchgeführt werden. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu erstellen, und jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Ein Kassenprüfer soll die Entlastung des Schatzmeisters in der Versammlung beantragen.
- (2) Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und das Präsidium.
- (5) Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist das Präsidium berechtigt, durch einen Präsidiumsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

# § 15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Präsidium mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen erhalten finanzielle Mittel nach einem vom Präsidium ausgearbeiteten Schlüssel zugewiesen.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von mindestens zwei, maximal drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

- (3) Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Abteilungsleiter beruft sie ein und leitet sie. Zu der Abteilungsversammlung ist eine Gesamteinladung an das Präsidium zu richten.
- (4) Beschlüsse einer Abteilung über die Gründung von Spielgemeinschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums.
- (5) Für die Tennisabteilung gilt darüber hinaus:

Die Benutzung der Tennisanlagen darf nur durch Mitglieder der Tennisabteilung nach Maßgabe der Spielerordnung erfolgen. Über die Benutzung dieser Anlagen durch Gäste trifft die von der Abteilung zu erlassende Spielerordnung nähere Bestimmungen, die vom Präsidium zu genehmigen sind.

- (6) Die Abteilungen dürfen nur im Rahmen der ihnen vom Präsidium zugewiesenen Haushaltsmittel wirtschaften.
- (7) Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.

### § 16 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen einer möglichen Finanzordnung.
- (2) Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben.

### § 17 Freizeitgruppen

Der Verein kann in Freizeitgruppen Sport- und Bewegungsformen anbieten. Die Mitglieder dieser Gruppen müssen Vereinsmitglieder werden. Die Gruppen sind unselbstständige Unterorganisationen des Vereins. Für jede Gruppe wird ein Leiter berufen, der jedoch keine Vertretungsbefugnis hat. Die Bildung einer Freizeitgruppe und die Berufung des Leiters erfolgt durch den Beschluss des Präsidiums.

Die Beiträge für Freizeitgruppen erfolgen durch Beschluss des Präsidiums und können von den geltenden Mitgliedsbeiträgen abweichen. Freizeitgruppen finanzieren sich selbst und erhalten im Regelfall keine finanziellen Mittel durch den Verein.

# § 18 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige sowie Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die gesetzliche Höhe der Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, welche sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins sowie angemieteten Einrichtungen, verursachen, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### § 19 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen. die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden eraeben. werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer. Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Aufnahmeerklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. ist der Verein verpflichtet, (3) im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten ergibt, Sportfachverbänden werden diesen für deren Verwaltungsund Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Das Präsidium macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, am Schwarzen Brett des Vereins und/oder im Vereinsblatt und/oder auf der Homepage und/oder auf der Facebook Seite des Vereins, sowie auf sonstigen Medienplattformen bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.
  - Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus dem Spielbetrieb und von Vereinsturnierergebnissen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

# § 20 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Stadt Bamberg, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Sportverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt Bamberg berechtigt und verpflichtet, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

#### § 21 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche, männliche oder sächliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

### § 22 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31. M\u00e4rz 2023 ge\u00e4ndert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die \u00e4nderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.